Ausfertigung

Der Beschluss wurde am 9. Dezember 2016 um 7.50 Uhr der Geschäftsstelle übergeben und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

[redacted] Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Kammergerichts

Eingegangen
02. JAN. 2017
BEPI ULETILOVIC
RECHTSANWALT

Kammergericht

Mandant hat Abschrift

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 UF 111/16 — 08.12.2016
90 F 20/14 Amtsgericht Schöneberg

In der Familiensache

1. [redacted]
2.

Antragstellerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.:
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,
Wulffstraße 14, 12165 Berlin,

g e g e n

[redacted]

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
[redacted]

AVR1

hat der 16. Zivilsenat des Kammergerichts als Senat für Familiensachen durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht [redacted] den Richter am Kammergericht [redacted] und den Richter am Kammergericht [redacted] beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 25. Mai 2016 geändert:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Berichtigung des Grundbuchs von [redacted] dahingehend zuzustimmen, dass die Antragstellerinnen in Erbengemeinschaft nach dem am 27.10.2015 verstorbenen [redacted] als Eigentümer zu ½ des darin verzeichneten Wohnungseigentums, bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 6,21/100 am Grundstück [redacted], verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten im Erdgeschoss rechts gelegenen Wohnung im Hause [redacted] eingetragen werden.

Die Kosten des Verfahrens erster Instanz tragen die Antragsgegnerin zu 90 % und die Antragstellerinnen zu jeweils 5 %. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 39.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerinnen ist begründet.

Die Antragstellerinnen können von der Antragsgegnerin entsprechend ihrem auf den Senatshinweis vom 29.9.2016 geänderten Antrag (vgl. Schriftsatz vom 6.10.2016, Bd. II, Bl. 166 d.A.) Zustimmung zur Grundbuchberichtigung verlangen, § 894 BGB.

Zur Begründung nimmt der Senat auf seinen rechtlichen Hinweis vom 29.9.2016 (Bd. II, Bl. 159 – 160 d.A.) Bezug. Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin führen zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Sie setzen sich mit der Argumentation des Senats nicht auseinander, wonach die Antragsgegnerin den Nachweis eines offensichtlich größeren Beitrags zum Erwerb des gemeinschaftlichen Vermögens nicht geführt hat, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Ansparungen während der Ehezeit (nicht vor Eheschließung) durch Arbeit erwirtschaftet wurden. Die Rechtsauskunft des Max-Planck-Instituts vom 4.11.2014 geht zwar zutreffend davon aus, dass beim Kauf der Eigentumswohnung im Jahre 1985 beide Ehegatten auch ohne Eintragung, d.h. ex lege Eigentümer der Wohnung geworden sind (Seite 15 oben), geht jedoch auf das Bestehen eines Grundbuchberichtigungsanspruchs nicht ein. Sie unterstellt sodann ohne weitere Prüfung – im Unterschied zur Rechtsauffassung des Senats -, dass die Antragsgegnerin einen größeren Beitrag zum Erwerb des gemeinschaftlichen Vermögens geleistet hat (vgl.

Seite 11 unter (3)) und kommt daher auf der Grundlage dieser falschen Prämisse unter Anwendung des früheren bosnischen Rechts (Familiengesetz von 1979) zu dem Ergebnis, dass dem ehemaligen (verstorbenen) Antragsteller „wohl in erster Linie" ein Anspruch auf Zahlung eines Geldausgleichs für etwa von ihm geleistete Beiträge zum Erwerb der Eigentumswohnung in Berlin zustünde (Seite 16 unten). Die Antragstellerinnen verlangen jedoch nicht die Zahlung eines solchen Geldausgleichs gemäß Art. 267 Abs. 5 FamG 1979. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob „besondere Umstände" einen solchen Geldausgleich erfordern.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 113 Abs. 1 FamFG, 91 Abs. 1, 91 a, 100 Abs. 1 ZPO, die Wertfestsetzung folgt aus § 42 FamGKG (Wert des hälftigen Wohnungseigentums).

[redacted] [redacted] [redacted]

Ausgefertigt
Berlin, 29.12.16
[redacted]
Justizbeschäftigte

Kammergericht

10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinziehungsstelle der
Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08
BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 16 UF 111/16

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montag bis Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark möglich.

Erstellt am: 05.10.2016

Kammergericht, 16. Senat, 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33

Herrn Rechtsanwalt
Bepi Uletilovic
Wulffstraße 14
12165 Berlin

Eingegangen
06. OKT. 2016
BEPI ULETILOVIC
RECHTSANWALT

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
16 UF 111/16	[redacted]		2210	2683	29.09.2016

Sehr geehrter Herr Uletilovic,

Mandant hat Abschrift

in der Sache

[redacted]

weist der Senat darauf hin, dass die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen die Entscheidung des Familiengerichts vom 25. Mai 2016 in dem nachfolgend dargelegten Umfang Erfolg bietet.

Das Güterrecht richtet sich nach Art 15 I iVm Art 14 I EGBGB nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Beteiligten, analog Art 4 Abs. 3 EGBGB vorliegend nach dem Recht Bosnien-Herzegowinas.
Ob das Familienrecht Bosnien-Herzegowinas von 1979 anwendbar ist oder das von 2005, ist für die anstehende Entscheidung unerheblich.

Beide Gesetze begründen einen Anspruch auf Auseinandersetzung der ehelichen Errungenschaften auf der Grundlage, dass den Eheleuten das während der Dauer der Ehegemeinschaft (vom Tag der Eheschließung 1975 bis zur dauerhaften Trennung - hier ist der Zeitpunkt streitig, 2004 bzw. 2010-) durch Arbeit Erworbene grundsätzlich je zur Hälfte zusteht (Art 272 FamG 1979, Art 252 FamGFöd 2005).
Das FamG 1979 eröffnete mit Art 267 zwar die Möglichkeiten der Feststellung und gerichtlichen Festlegung von dem Halbgrundsatz abweichender Beteiligungsquoten unter der Voraussetzung (Art 273 Abs. 1 FamG 1979), dass derjenige, der einen überhälftigen Anteil beansprucht, nachweist, dass sein Beitrag zum Erwerb des gemeinschaftlichen Vermögens offensichtlich größer war als der des anderen Ehegatten.
Diesen Nachweis hat die Antragsgegnerin nicht geführt. Nach ihrem Vorbringen hat sie die 1985 von ihr allein für 99.900 DM gekaufte Berliner Eigentumswohnung zwar aus „ihren" Geldmitteln bezahlt durch Aufnahme eines Bausparkredits bei der Sparkasse über 57.000 DM (zu dem Vor-

bringen des Antragstellers, dass auch er Schuldner des Darlehens bei der Sparkasse gewesen sei -siehe dazu das an beide Beteiligten gerichtete Schreiben der Sparkasse vom 30. April 1996, Anlage zum Schriftsatz vom 15. Januar 2015, Bl. 172 Bd. 1- erklärt sich die Antragsgegnerin allerdings nicht) und Auflösung „ihres" Sparvermögens von 42.900 DM. Dieses Vorbringen, das auch die Bezahlung der Erwerbsnebenkosten nicht erklärt, ist nicht geeignet, einen individuell höheren Beitrag der Antragsgegnerin an der Schaffung des Vermögens während der Ehezeit darzutun. Das wäre ohne weiteres nur dann der Fall, wenn sie über die für den Kauf der Eigentumswohnung eingesetzten Geldmittel bereits bei Eheschließung verfügt hätte. Für Ansparungen, die während der Ehezeit durch Arbeit erwirtschaftet wurden, genügt ein Hinweis auf die Höhe allein ihres Einkommens –und dies auch nur für die Jahre 1989 bis 1994- nicht. Nach seinem Vorbringen verfügte der frühere Antragsteller während der Ehe durchschnittlich über ein höheres Einkommen als die Antragsgegnerin (Bl. 168 Bd. 1 + 133 Bd. 2). Ihr Beitrag zu dem ehelichen Vermögen wird nicht allein dadurch größer, dass sie ihre durch Arbeit erwirtschafteten Mittel nicht ausgegeben hat. Solche Ansparungen konnten ihr auch nur/erst dadurch möglich geworden sein, dass der frühere Antragsteller von seinem Einkommen die Lebenshaltungskosten und weiteren Ausgaben beider bestritten hat.

Die Antragstellerinnen begehren die Auseinandersetzung der ehelichen Errungenschaftsgemeinschaft der Beteiligten an dem im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Grundbuch von [redacted] (21-1) verzeichneten Wohnungseigentum -bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 6,21/100 an dem Grundstück [redacted] verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Haus [redacted] gelegen im Erdgeschoss rechts - dahin, dass die früheren Eheleute, mit einer Eigentumsquote von je ½ im Grundbuch eingetragen werden.

Das FamG 2005 sieht in Art 252 Abs. 3 FamG 2005 einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs ausdrücklich vor, das Begehren entspricht § 894 BGB.
Für den Fall der Anwendbarkeit alten Rechts folgt der Berichtigungsanspruch aus § 894 BGB iVm (wegen der güterrechtlichen Einwendungen der Antragsgegnerin zur Quotenhöhe) Art 267 FamG 1979 (Bl. 134 Bd. 1).

Das Verfahrensrecht richtet sich in jedem Fall nach Deutschem Recht.
Der Anspruch ist gerichtet auf Abgabe einer Willenserklärung (in der Form von GBO 19 und 29, ZPO 894) auf Zustimmung zur Berichtigung. Da es sich um eine Streitsache handelt, obliegt eine vollzugsfähige Antragsformulierung den Antragstellerinnen. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 941 ZPO kommt ein gerichtliches Ersuchen des Grundbuchamtes um die Eintragung nicht in Betracht. (Bl. 147 Bd. 2)

Ein Anspruch auf Abwendung des Begehrens auf Bildung von Miteigentum an der Berliner Eigentumswohnung durch Erstattung des Geldwertes des Anteils der Antragstellerinnen (§ 267 Abs. 5 FamG 1979) (Bl. 135 Bd. 1) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die (wegen dieser Berliner Immobilie) ausgleichsberechtigten Antragstellerinnen, denen ein solches Wahlrecht allein eröffnet war, verlangen nicht Zahlung eines solchen Geldausgleichs. Aus diesem Grund kommen etwaige Gegenrechte der Antragsgegnerin (Zurückbehaltungsrechte wegen Ausgleichsforderungen ihrerseits wegen Investitionen in das Grundeigentum in [redacted] Bosnien bzw. hierauf gestützte Aufrechnungsansprüche) mangels Gleichartigkeit und Fälligkeit nicht zum Tragen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen.
Der Senat beabsichtigt, nach Fristablauf ohne erneute mündliche Verhandlung zu entscheiden.
Der Senat legt den Beteiligten nahe, zur Vermeidung weiterer Kosten und Verfahren binnen der vorgenannten Frist eine Einigung unter Einbeziehung güterrechtlicher Ausgleichsansprüche der Antragsgegnerin in Bosnien anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende
[redacted]
Vorsitzende Richterin am Kammergericht

Beglaubigt
[redacted]
Justizbeschäftigte